avis, prématuré à tout le moins. De sorte que je crois vraiment que la proposition de la majorité de la commission est la plus sage.

Abstimmung – Vote Für den Antrag Grosjean Dagegen

9 Stimmen 20 Stimmen

An den Bundesrat - Au Conseil fédéral

Verabschiedung von Herrn Bundesrat Graber Adieux au conseiller fédéral Graber

Präsident: Herr Bundesrat Graber hat heute seine letzten Geschäfte als Chef des Politischen Departementes vor dem Ständerat vertreten. Wir möchten die Gelegenheit wahrnehmen, um dem scheidenden Magistraten den Dank und die Anerkennung des Ständerates für seine Tätigkeit auszusprechen. Ausgerüstet mit den reichen Erfahrungen einer verantwortungsvollen Tätigkeit auf der Ebene der Stadt Lausanne und des Kantons Waadt, als Nationairat und als Nationalratspräsident, als SP-Fraktionschef und als Mitglied der Führungsgremien der SP Schweiz, wurden Sie vor acht Jahren in die oberste Landesbehörde berufen. Es war eine verdiente Krönung einer grossen Lebensarbeit im Dienste der Oeffentlichkeit. Heute, nach Abschluss Ihrer achtjährigen Tätigkeit als Chef des Eidgenössischen Politischen Departementes, verlassen Sie das oberste Führungsgremium des Bundes, getragen von der Achtung und Anerkennung auch jener Kollegen im Rat, die sich mit Ihnen im politischen Alltag nicht immer identifizieren konnten. Es ist die Tragik eines jeden Chefs des Politischen Departementes, dass er gelegentlich im höheren Interesse des Landes eine Aussenpolitik zu vertreten hat, von der er leider annehmen musss, dass diese auf weiten Strecken vom Volk kaum völlig mitgetragen wird. Eine jede aktive schweizerische Aussenpolitik steht daher mehr oder weniger in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Volksempfinden. Herr Bundesrat Graber, Sie haben dieses gelegentliche Spannungsverhältnis zu Volk und Parlament immer mit einer menschlichen Grösse durchgestanden, was in dieser Stunde anerkannt und gewürdigt sein soll. Als besondere Meilensteine Ihrer Tätigkeit seien hervorgehoben: die Regelung der politischen Rechte der Auslandschweizer, ihre Bemühungen um die Konferenz zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Ihre Bemühungen um das Verhältnis zu den Organisationen der UNO, die Präsenz der Schweiz im Ausland, die Abrüstungs- und Kernwaffenverträge, die Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe, die Schaffung des Katastrophenhilfskorps, die Neuordnung des Staatsvertragsreferendums und vieles andere mehr.

Herr Bundesrat, wenn Sie nun auf eigenen Wunsch Ihre Tätigkeit in Bern aufgeben, so seien Sie des Dankes und der Anerkennung des Parlamentes für Ihren leidenschaftlichen Einsatz für die von Ihnen und vom Bundesrat als im Interesse der Schweiz angesehene Aussenpolitik gewiss. Im Namen dieses Rates entbiete ich Ihnen und Ihrer Gattin die besten Wünsche für einen entspannenden und gesunden, ruhigen und schönen Lebensabend. Ich danke Ihnen. (Grosser Beifall)

Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr La séance est levée à 12 h 50

Dritte Sitzung - Troisième séance

Mittwoch, 18. Januar 1978, Vormittag Mercredi 18 janvier 1978, matin

8.00 h

Vorsitz - Présidence: Herr Reimann

77.058

ZGB (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) Code civil (privation de liberté à des fins d'assistance)

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwurf vom 17. August 1977 (BBI III, 1)

Message, projet de loi et projet d'arrêté du 17 août 1977 (FF III, 1)

Antrag der Kommission Eintreten

Proposition de la commission Entrer en matière

Hefti. Berichterstatter: Die Ihnen unterbreitete Vorlage befasst sich mit den Personen, welche in eine Anstalt eingewiesen werden, sei es wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Alkoholismus oder Drogensucht, weil es der Schutz Dritter erforderlich macht, oder schliesslich, wie es bis anhin möglich war, weil sie wegen liederlichen oder arbeitsscheuen Lebenswandels selber oder mit ihrer Familie der Oeffentlichkeit zur Last fallen. Eine solche Anstaltsversorgung war möglich im Vormundschaftsrecht durch Entscheid des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörde und damit aufgrund von Bundesrecht. Sie war aber auch möglich aufgrund des kantonalen Fürsorgerechtes; man sprach dann von administrativer Einweisung. Weil die Anstaltseinweisung einen starken Eingriff in die persönliche Freiheit bedeutet und weil, wenigstens früher, die Anstaltseinweisung hin und wieder zu Unrecht, ja missbräuchlich erfolgte, gelangten die Kantone bzw. die betreffenden Instanzen der Kantone mit wenigen Ausnahmen selber zur Auffassung, dass die Gründe für die Anstaltseinweisung einheitlich und von Bundes wegen zu regeln seien und dazu den Betroffenen auch ein entsprechender Rechtsschutz gewährt werden müsse. Hier liegt die eine Ursache für die vorgeschlagene Gesetzesänderung.

Die Schweiz ist der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten und hat bei behaupteter Verletzung derselben die individuelle Beschwerde zugelassen. Die Menschenrechtskonvention befasst sich auch mit der vormundschaftlichen und administrativen Anstaltsversorgung, mit den Gründen, die dazu führen können, wie auch mit dem Verfahren, in dem eine solche Einweisung geschieht. Neben Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunk-, Drogenund Medikamentensucht gestattet die Menschenrechtskonvention die Versorgung nur noch, wenn einer ein Landstreicher ist. Was darunter zu verstehen sei, bleibt allerdings unklar. Der Ihnen vorgelegte Gesetzestext umschreibt diesen Tatbestand mit «völliger Verwahrlosung». Die blosse Arbeitsscheu dürfte demnach nicht mehr darunter fallen, womit das diesbezügliche Recht oder die diesbezügliche Praxis mancher Kantone schon aufgrund der Menschenrechtskonvention nicht mehr zulässig ist.

Verfahrensregeln enthält die Menschenrechtskonvention zwei wesentliche: Einmal muss gegen den Einweisungsentscheid der Richter angerufen werden können, und ferner führt eine zu Unrecht erfolgte Einweisung zu einer staatlichen Entschädigungspflicht, wobei es offenbar auch nicht mehr auf das Verschulden der handelnden Organe ankommt, sondern allein auf die Tatsache, dass die Einweisung zu Unrecht erfolgte; allerdings ist ein grosser Ermessensspielraum anzuerkennen. In der Schweiz bestand bis jetzt eine Schadenersatzpflicht nur beim Vorliegen eines Verschuldens, und zahlreiche Kantone kannten keine Mitwirkung des Richters, während andere diesen ausschliesslich für kompetent erklärten. Deshalb brachte die Schweiz bei Unterzeichnung der Konvention einen entsprechenden Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechtes an. Die Schadenersatzpflicht gemäss Menschenrechtskonvention wird heute nicht mehr als Verfahrensvorschrift betrachtet, so dass schon jetzt die widersprechende Regelung von Bund und Kantonen durch den genannten Vorbehalt nicht mehr gedeckt sein soll. Jedenfalls möchte der Bundesrat aber auch hier das Landesrecht der Konvention anpassen und auf den Vorbehalt verzichten.

Dass unser innerstaatliches Recht mit der Menschenrechtskonvention auch dort in Einklang gebracht wird, wo wir dazu aufgrund des Vorbehaltes bis heute noch nicht verpflichtet gewesen wären, darin liegt die andere Ursache für die heutige Vorlage. Der Bundesrat glaubt, dass im vorliegenden Falle, und nachdem auch die meisten Kantone sich entsprechend vernehmen liessen, dieses Ziel am ehesten durch eine bundesrechtliche Regelung im vorgeschlagenen Sinne erreicht werde.

Neben den bereits genannten wesentlichen Neuerungen bringt die Vorlage noch folgende, die von grundsätzlicher Art sein dürfte: Der Entwurf des Bundesrates ist als Aenderung des Zivilgesetzbuches und seines Vormundschaftsrechts konzipiert. Das Vormundschaftsrecht und die vormundschaftlichen Organe werden sich also künftig bezüglich der Anstaltseinweisung auch mit Personen zu befassen haben, die nicht entmündigt oder unmündig sind und auch nicht entmündigt werden sollen, im Grunde genommen also gar nicht unter Vormundschaftsrecht fallen. Zum mindesten drei Kantone haben das aus sachlichen Gründen beanstandet, und einer davon - St. Gallen - hat es ausserdem als bundesverfassungswidrig betrachtet. Dabei stützte er sich auf die klare Stellungnahme von Bundesrat und Bundesversammlung bei der Schaffung des Zivilgesetzbuches und auf die heutige Praxis des Bundesgerichtes. Persönlich scheinen mir diese Auffassungen nicht zum vorneherein abwegig, und einige der vom Bundesrat in der Botschaft für die Verfassungsmässigkeit angeführten Gründe sind meines Erachtens unzutreffend. Doch wird in dieser Richtung kein Antrag gestellt. Die Kommission hält die vorgeschlagene Lösung für angemessen und verfassungskonform.

Was die Tragweite der Vorlage betrifft, so beschränkt sie sich auf die Anstaltsversorgung. Bloss ambulante Einweisungen fallen nicht darunter, ebenso nicht alle andern fürsorgerischen Massnahmen; sie bleiben Sache der Kantone. Auch die bedingte Einweisung und die bedingte Entlassung in eine Anstalt kann vom Kanton geregelt werden, wie in der Kommission unwidersprochen festgestellt wurde. Die bestehenden kantonalen Fürsorgegesetze sind nur gerade soweit berührt, als es um die effektive Anstaltsversorgung geht. Manche Kantone haben sehr eingehende Fürsorgegesetze, andere begnügen sich mit wenigen Bestimmungen, was aber keineswegs besagt, dass nicht auch dort die Praxis durchaus auf der Höhe der Zeit steht. Ursprünglich bestand die Absicht, auch die Anstaltseinweisung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche zwingend in die Hand der Vormundschaftsbehörden zu legen. Dem widersprachen einige Kantone, sehr fundiert Zürich. Sie machten geltend, es sei dies Sache des Sanitätswesens und solle überhaut nicht diesem Gesetz unterstehen. Kompetent müssten hier die nach kantonalem

Sanitätsrecht zustehenden Organe sein. Es ist die Bedeutung von Artikel 397b Absatz 2 der Vorlage, dass er unter anderem den genannten Einwänden des Kantons Zürich und weiterer Kantone Rechnung trägt, jedoch mit einer Ausnahme: Auch in diesen Fällen, also denjenigen der psychisch Kranken, soll bei Internierung in einer Anstalt der Richter angerufen werden können.

Selbstverständlich wird das ganze übrige Gesundheitswesen von diesem Gesetz in keiner Weise erfasst.

Die Vorlage fand in der Eintretensdebatte der Kommission eine gute Aufnahme. In der Beratung zeigten sich dann einige Probleme, die zu Aenderungsanträgen führten. Um mein Eintretensreferat nicht ungebührlich zu verlängern, möchte ich erst anlässlich der Detailberatung darauf eingehen.

Es wurde gelegentlich die Meinung geäussert, bei der Vorlage handle es sich um eine technische Spezialgesetzgebung. Das trifft nur zum Teil zu. Die Vorlage hat auch sehr allgemeine Bedeutung. Auch der Bundesrat verweist in der Botschaft immer wieder auf Menschenwürde und persönliche Freiheit. Gestatten Sie mir bezüglich dieser weiteren Zusammenhänge der Vorlage noch einige Bemerkungen.

Persönliche Freiheit und Menschenwürde gehören zu den höchsten Gütern auf dieser Erde. Wir dürfen aber auch sagen, dass sie in der Schweiz in besonderem Masse, selbstverständlich schon vor diesem Gesetz und vor der Menschenrechtskonvention, verwirklicht worden sind. Dass sie in der Schweiz so lebendig sind und glücklicherweise nicht jenen Angriffen ausgesetzt waren wie andernorts, scheint mir auch daran zu liegen, dass sie nie überspitzt und nie allzu sehr vertheoretisiert wurden. Daran müssen wir auch in Zukunft denken, und im allgemeinen dürfte hier Strassburg mehr von uns als wir von Strassburg zu lernen haben. Die persönliche Freiheit darf auch nicht zur Aufgabe der Selbstverantwortung führen. Hoffen wir, dass diesbezüglich die Vorlage nicht zu weit geht und nicht Verwahrlosungserscheinungen Vorschub leistet, wie sie leider in manchen der Mitgliedstaaten der Menschenrechtskonvention aufaetreten sind.

Was die Bedeutung der Menschenrechtskonvention betrifft, so sehen wir auch in diesem Falle, dass wir seinerzeit beim Beitritt unrichtig orientiert worden sind. Einerseits sind die Einwirkungen der Konvention auf unser Recht und unsere Instanzen viel direkter, und andererseits sind Gerichtshof und Kommission bestrebt, ihre Einwirkungsmöglichkeiten stärker auszudehnen, als es uns damals dargestellt worden war. Namentlich im Hinblick auf das neue Schadenersatzrecht dürften sich hier unter Umständen sehr unliebsame Prozessmöglichkeiten ergeben. Sollte sich das auf die Dauer wirklich nachteilig auswirken, so müsste sich der Bundesrat überlegen, wie hier Abhilfe geschaffen werden könnte.

Zur Mitwirkung des Richters: Im vorliegenden Fall dürfte sie begründet sein. Es wurde in der Kommission aber auch ganz allgemein von einer Ueberschätzung des Richters gewarnt; meines Erachtens zu Recht. Die Forcierung des Richters geht vor allem von denjenigen Ländern aus, in denen der Bürger kein rechtes Verhältnis zu seinem Staate hat. Seien wir froh, dass dem in der Schweiz, wenigstens bis jetzt, noch nicht so ist; es besteht ein Vertrauen zwischen Bürger und Staat und auch seinen politischen und administrativen Organen. Dies ist meines Erachtens ein entscheidender Vorteil der Schweiz, und hüten wir uns davor, dass er uns entwunden wird.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Arnold: Es darf sicher festgehalten werden, dass die Neuordnung der Vorschriften über die zwangsweise Einweisung in Anstalten nicht deswegen nötig wurde, weil sich in letzter Zeit in der Schweiz besondere Missstände gezeigt hätten. Die Vormundschaftsbehörden und Fürsorger sind schon bisher verantwortungsbewusst und menschlich vorgegangen. Wie für den Kommissionspräsidenten ist auch für mich die Europäische Menschenrechtskonvention nicht der einzige Anstoss zur heutigen Vorlage. Sicher hätten wir bei erster Gelegenheit unser schweizerisches Recht ohnehin in dieser Richtung weiter entwickelt und die Voraussetzungen und das Verfahren der Anstaltseinweisung ausführlicher geregelt. Es ist aber richtig, dass der Bundesrat nicht die Revision des Vormundschaftsrechtes abgewartet hat.

Ich bin froh darüber, dass die neuen Vorschriften in das Zivilgesetzbuch eingebaut werden. Die knappe Regelung kann dann nämlich nötigenfalls aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergänzt werden. Die Bedeutung der neuen Vorschriften wird durch die Aufnahme in das ZGB unterstrichen, und damit ist ausgedrückt, dass wir das Problem ernst nehmen und einer Dauerregelung zuführen wollen. Der Zusammenhang mit dem Vormundschaftsrecht und den Grundsätzen über den Schutz der Persönlichkeit ist offensichtlich sehr eng.

Die Europäische Menschenrechtskonvention setzt ganz allgemein grosses Vertrauen in den Richter. Er erscheint als der Garant der Menschenrechte und wird deshalb immer dort eingeschaltet, wo Grundrechte, zum Beispiel das Recht der freien Bewegung, aus irgendeinem übergeordneten Interesse eingeschränkt werden müssen. So verlangt die Menschenrechtskonvention, dass im Strafverfahren der Verhaftete unverzüglich einem Richter oder einem Beamten mit richterlichen Funktionen vorgeführt werde. Beim fürsorgerischen Freiheitsentzug muss nach der Konvention gewährleistet sein, dass der Richter angerufen werden kann, und unsere Vorlage fügt dann bei, dass der Richter den Betroffenen persönlich anzuhören habe.

Diese Aufsichtstätigkeit des Richters entspricht nicht ganz der Rolle, die der Richter bisher im schweizerischen Recht spielte. Beim Bild des Richters denken wir in erster Linie an die streitige Gerichtsbarkeit, wo Parteien in einem weitgehend formalisierten Verfahren ihre Ansprüche geltend machen und ihre Beweise führen.

In unserer Vorlage begegnet uns ein anderer Richter, dessen Verfahren und Kognition nur in ein paar Grundsätzen geregelt sind, der ganz formlose schriftliche Eingaben von Personen erhält, die geistesschwach oder suchtkrank sind und denen man in einem üblichen Verfahren die Prozessfähigkeit absprechen würde. Diese und andere Besonderheiten dürfen uns an der vorliegenden Vorlage nicht stören. Sie hängen eben mit der Aufsichtsrolle zusammen, die man gemäss Menschenrechtskonvention dem Richter überbindet.

Der Rechtsschutz, den unser neues Gesetz gegen widerrechtlichen Freiheitsentzug in Heilanstalten bieten will, wäre aber weitgehend wirkungslos, wenn wir nicht auf verantwortungsbewusste Aerzte, Psychiater, Anstaltsleiter und Betreuer zählen könnten. Dessen war man sich schon bewusst, bevor der bekannte amerikanische Spielfilm vom Kuckucksnest, der vor Jahresfrist in allen Schweizer Städten lief und der die Schweizerische Aerztezeitung zu einer Stellungnahme veranlasste, das Problem bildhaft darstellte

Was nützen Rechtsmittel, wenn sie vom Betroffenen nicht ergriffen werden? Die Betroffenen sind in unserem Falle seelisch Kranke und Labile, also Personen, die oft leicht zu beeinflussen wären, auf ein Entlassungsgesuch oder eine Eingabe an den Richter zu verzichten. Der Gesetzgeber muss annehmen dürfen, dass der gleiche Respekt vor der menschlichen Freiheit, von dem diese Vorlage geprägt ist, auch das Anstaltspersonal bis zum letzten Pfleger beseelt. Sollte dieses Vertrauen aber einmal in schwerer Weise missbraucht werden, dann könnte gerade das vorliegende Gesetz die Handhabe bieten zu neuen Sanktionen, die uns bisher in der gleichen Art nicht zur Verfügung standen.

Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

M. Donzé: Je voudrais répéter ce que j'ai dit à la commission – cela me paraît nécessaire – à savoir que ce projet,

qui porte sur un sujet difficile, essentiellement juridique, a été présenté avec une clarté parfaite et d'une manière exhaustive, de telle sorte que, malgré la difficulté de la matière, le langage employé était simple et compréhensible aussi pour les non-juristes. Je crois que cela valait la peine d'être rappelé.

C'est le problème de la limitation de la perte de la liberté qui doit être envisagé par nous. Car, à la commission, nous avons su éviter les écueils qui auraient consisté à essayer de définir les raisons de cette perte de la liberté et de commencer à s'opposer sur la notion de la maladie mentale, faiblesse d'esprit, etc. Je crois que nous avons été très sages. Il n'en reste pas moins vrai que le problème posé reste celui des limites de la maladie mentale et qu'il faudra que les cantons se le posent dans leur législation pour s'adapter à ce nouveau titre du code civil, en particulier en ce qui concerne l'alcoolisme et la toxicomanie; reconnaître qu'il s'agit-là de maladies et qu'avant d'en arriver à la perte de la liberté, comme d'ailleurs pour la maladie mentale, il faudra que les cantons fassent de très gros efforts pour offrir à ces malades d'autres moyens de réhabilitation de telle sorte que la perte de la liberté devienne vraiment l'ultima ratio. Je crois qu'il faut relever cet aspect des choses parce que l'entrée en vigueur, me semble-t-il, ne pourra avoir lieu que lorsque les législations cantonales auront été modifiées. Il faudra, pour cela, aussi changer un certain état d'esprit basé sur la peur.

Certes, il faut éviter les outrances de l'antipsychiatrie – j'ai connu celle-ci pendant mon activité à Genève – mais, par ailleurs, il faut vraiment, au maximum, libéraliser les institutions. Malgré tout, le plus vite sera le mieux, en ce qui concerne l'entrée en vigueur, de telle sorte que les réserves que nous avons encore à l'égard de l'article 5 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme puissent tomber. Je suis pour l'entrée en matière.

Egil: Ich stimme ebenfalls für Eintreten. Ich glaube, dass diese Gesetzesnovelle der Rechtspraxis grosse Dienste leistet. Sie ermöglicht einmal die Aufhebung eines Vorbehaltes zur Menschenrechtskonvention; sie beseitigt sodann Unsicherheiten der Rechtsanwendung, schafft gleiches Recht in allen Kantonen und beseitigt vor allem Doppelspurigkeiten zwischen Vormundschaftsrecht des Bundes und Fürsorgerecht der Kantone.

Ich habe aber trotzdem einige Fragen aufzuwerfen. Erstens die Frage der Verfassungsmässigkeit: Die Botschaft befasst sich damit einlässlich, und zwar auf mehreren Seiten. Das allein beweist schon, dass die Frage zum mindesten diskutabel ist. Ein Kanton hat – wie der Herr Referent bereits ausgeführt hat – die Verfassungsmässigkeit rundweg bestritten; es ist sogar der Kanton, aus welchem der Departementschef stammt, der heute die Vorlage zu vertreten hat.

Es ist richtig, dass jedenfalls das Vormundschaftsrecht nach überlieferter Auffassung dem Privatrecht zugewiesen wird. Es werden hier Fragen der Handlungsfähigkeit geregelt, und der Begriff der Handlungsfähigkeit gehört zweifellos dem Privatrecht an. Wo es hingegen um die Fürsorge geht, befinden wir uns bereits in einer «Grauzone» zwischen privatem Recht und öffentlichem Recht. Man könnte vielleicht noch zugestehen, dass es sich dort um Privatrecht handelt, wo der Schutz des Betroifenen selber Gegenstand der Regelung ist. Fraglich wird es indessen dort, wo es um den Schutz der Oeffentlichkeit geht. Hier nähern wir uns nun ganz deutlich dem öffentlichen Recht.

Die Botschaft behilft sich damit, dass sie auf einige Bestimmungen des Zivilgesetzbuches hinweist, wo – allerdings nur am Rande – Bestimmungen zum Schutze der Oeffentlichkeit erlassen werden – aber eben nur am Rande. Damit ist aber noch nicht bewiesen, dass eindeutig das Fürsorgerecht dem Bereich des Privatrechtes angehöre. Aber ich möchte, wie der Herr Referent, die Frage offen lassen und nicht allzu zimperlich sein, wenn es darum geht, eine pragmatische, gute Lösung zu finden.

39

Jedenfalls möchte ich aber einer Auffassung entgegentreten, welche auf Seite 19 der Botschaft zumindest etwas durchschimmert. Dort wird nämlich ausgeführt, der Inhalt der neuen Bestimmungen sei durch die Bundesverfassung und durch die Menschenrechtskonvention vorgezeichnet, und daraus gefolgert: «Der Bund regelt deshalb in einem einzigen Gesetz, was sonst 25 kantonale Gesetzgeber ohnehin regeln müssten.» Richtig ist daran, dass die Kantone ihr Recht der Menschenrechtskonvention anpassen müssen. Die Anwendung von staatsvertragswidrigem kantonalem Recht könnte ja bekanntlich beim Bundesgericht angefochten werden, und das Bundesgericht müsste eine solche Rechtsanwendung aufheben. Daraus ergibt sich nun aber noch keine Bundeskompetenz zur Legiferierung in Materien, die in der Menschenrechtskonvention geregelt sind. Bundeskompetenz kann nur die Verfassung und keinesfalls ein Staatsvertrag schaffen. Ich glaube, dieser Grundsatz verdient festgehalten zu werden. Das zur Frage der Verfassungsmässigkeit.

Nun eine zweite Frage: Man war bei dieser Gesetzesnovelle bestrebt, alle Fälle zu erfassen, wo behördlich, aus fürsorglichen Gründen, einer Person ihre Freiheit entzogen werden muss und entzogen werden kann, nämlich einmal durch vormundschaftliche Massnahmen, dann durch rein fürsorgliche Massnahmen (ohne eine Bevormundung), bei der Versorgung von Unmündigen und schliesslich bei der Versorgung von Drogensüchtigen (durch eine Aenderung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel). In allen diesen Fällen ist eine vormundschaftliche Behörde primär zuständig, die Massnahme anzuordnen, bzw. der Richter im Falle einer Einsprache. Ich frage mich aber: Hat man damit alle Zuständigkeitsbereiche erfasst? Hat man nicht mindestens einen übersehen, nämlich den Bereich der vom Strafrichter anzuordnenden Fürsorgemassnahmen nach Artikel 43, eventuell 44, des Strafgesetzbuches? Es ist zu beachten, dass hier der Richter aus rein fürsorglichen Gründen versorgen kann, namentlich im Falle von Unzurechnungsfähigkeit. Hier kann es sich ja per definitionem nur um eine fürsorgliche Massnahme handeln und nicht um eine Strafe, weil sich ja der Unzurechnungsfähige gar nicht strafbar machen kann. Wir haben also auch hier einen Fall fürsorglicher Anstaltseinweisung durch den Richter. Sie ist zweifellos menschenrechtskonventionskonform, da sie vom Richter angeordnet wird. Wenn nun aber im Entwurf gesagt wird, dass primär die vormundschaftlichen Behörden für fürsorgliche Einweisungen zuständig seien, frage ich mich, ob nicht im Gesetz ein Vorbehalt für den Fall der Einweisung durch den Strafrichter angebracht werden sollte.

Nun noch die dritte und letzte Frage, die mich beschäftigt, eher eine Randfrage: Gemäss Entwurf kann der Versorgte jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen und bei dessen Ablehnung den Richter anrufen. Einerseits befürchtet man hier einen Missbrauch durch Querulanten. Wir entnehmen der Botschaft, dass sich schon die Expertenkommission mit dieser Frage befasst hat; man hat versucht, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach eine Frist gesetzt werden könnte, vor deren Ablauf ein Gesuch nicht erneuert werden dürfte.

Wäre nicht die bessere Lösung die, dem Richter die Möglichkeit einzuräumen, bei Behandlung eines Entlassungsgesuches zu bestimmen, dass innert einer bestimmten Frist bei gleichbleibenden Tatsachen ein Gesuch nicht erneuert werden kann. Er hätte dann nur noch zu prüfen, ob neue Tatsachen geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, müsste er auf ein solches querulatorisches Gesuch gar nicht mehr eintreten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn diese drei Fragen noch geprüft würden. Sollte es sich zeigen, dass nach dieser Richtung noch Ergänzungen notwendig sind, könnten sie bei der Behandlung der Vorlage im Nationalrat beraten werden.

Bundesrat Furgler: Ich bin vor allem den Kommissionsmitgliedern für den sorgfältigen und alle Aspekte des Problems durchleuchtenden Bericht, den Sie soeben vernommen haben, dankbar. Die gute Aufnahme, welche die Vorlage gefunden hat, beweist, dass sorgfältig gearbeitet worden ist, wie es sich für eine Revision wichtiger Rechtsnormen des Zivilgesetzbuches gebührt.

Der moderne Rechtsstaat macht es sich zur Aufgabe, die Grundrechte weiterzuentwickeln und deren Schutzwirkung für den einzelnen in der Gemeinschaft den Zeitverhältnissen anzupassen. Sie wissen, dass Menschenrechte keine unveränderlichen Naturrechte sind, sondern von den Rechtsvorstellungen, der ethischen Wertordnung, vor allem aber auch von den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Zeit geprägt werden. In einem Zeitalter der Technik und der Massenproduktion, in welchem die Anonymität in der Gesellschaft manches undurchsichtig werden liess, was früher überblickbar war, in einer Zeit auch, da die Dienstleistungen des Sozialstaates den Bürger, wenn wir nicht Sorge tragen, zum Verwaltungsobjekt werden lassen könnten, ist der Schutz der Person in einem ganz bestimmten Kernbereich der Freiheit von immer grösserer Bedeutung. Es geht dabei auch darum, das Vertrauen des Bürgers in seinen Staat zu erhalten und zu fördern.

Ich gebe schliesslich zu bedenken, dass selbst ein umfassender Rechtsschutz zum Teil wirkungslos bleiben muss, wenn der betroffene Bürger nicht mehr über die minimalen Rechtskenntnisse verfügt, die er zur Verwirklichung seines Rechtes benötigt. Der moderne, sozial verpflichtete Rechtsstaat muss deshalb seine Aufmerksamkeit noch mehr als bisher auf die Verwirklichung des Rechtes und der dadurch geschützten Interessen ausrichten. Wir bemühen uns bei jedem Geschäft darum.

Die Grundrechte sind alle mehr oder weniger auf den Grundwert der Menschenwürde hin zentriert. Nun gibt es aber psychisch Kranke, Alkoholgeschädigte, Betäubungsmittelabhängige, schwache und hilflose Menschen, die zum Teil nicht mehr fähig sind, im Leben ohne Hilfe zu bestehen. Diese Menschen haben eine Art Sozialrecht auf Fürsorge, einen Anspruch auf Betreuung; ihre Menschenwürde ist sonst in Frage gestellt. Sie haben als Parlamentarier bei mehreren Gelegenheiten die Veränderung der Familienstruktur diskutiert, die sich im Industriezeitalter herausgebildet hat. Die heutige Familie kann sich, zum Teil wegen der engeren Wohnverhältnisse, nicht mehr in gleicher Weise solcher Menschen annehmen wie früher. Wenn wir die Menschenwürde nicht in Frage stellen wollen, sind wir in gewissen Fällen gehalten, durch eine unfreiwillige Anstaltsbetreuung die Menschenwürde zu erhalten oder zurückzugewinnen. Diese Spannung von Freiheit des Bürgers einerseits und Verantwortung der Gemeinschaft für hilflose Menschen anderseits mündet in eine Doppelaufgabe des Staates: Er muss den ganz besonders Kranken, Schwachen und Hilflosen helfend beistehen und ihnen durch besondere Massnahmen die nötige Fürsorge angedeihen lassen; er darf sie nicht dem Schicksal ausliefern, verkommen oder zugrunde gehen lassen. Gleichzeitig muss der Staat aber auch dafür sorgen, dass niemandem die Freiheit zu Unrecht entzogen wird. Die Menschenwürde Hilfsbedürftiger muss dadurch respektiert werden, dass nicht nur ihrer Krankheit oder ihrer Hilflosigkeit Fürsorge widerfährt, sondern auch gleichzeitig ihre Freiheit nach Möglichkeit erhalten bleibt. Die zwangsweise Anstaltseinweisung muss im fürsorgerischen Bereich in jedem Falle ultima ratio bleiben.

Ich glaube nicht, verehrter Herr Kommissionspräsident, dass wir den Freiheitsbegriff zu weit ziehen, ja man kann ihn bezogen auf den Menschen gar nicht zu weit ziehen. Freiheit und Ordnung – dies ist ein Spannungsverhältnis, und es gilt nun, eine Synthese zu finden. Wir können aber, aus der Tatsache, dass einzelne Staaten sich nicht an die Menschenrechtskonvention halten, obwohl sie diese unterzeichnet haben, für unsere Verhältnisse nicht schliessen,

dass wir mit dem neuen Gesetz, welches das Freiheitsrecht des Bürgers so deutlich in Erscheinung treten lässt, einen falschen Weg beschreiten würden. Die Rechtsordnung hat darauf zu achten, dass nur versorgt wird, wer der Versorgung wirklich bedarf, dass aber im Bedarfsfall Versorgungen auch wirklich vorgenommen werden. Die Kommission – zu diesem Eindruck bin ich an der zweitägigen Sitzung in Glarus gelangt – ist dieser Ueberzeugung, genau wie der Bundesrat auch.

Die Erfüllung der erwähnten doppelten Aufgabe unserer Rechtsgemeinschaft besser als bisher sicherzustellen, ist Ziel der Vorlage, die hier zur Diskussion steht. Sie wissen, dass mehrere Erlasse des Bundes und der Kantone vorsehen, dass mündige, entmündigte oder unmündige Personen aus fürsorgerischen Gründen ohne oder gegen ihren Willen in einer Anstalt untregebracht oder zurückbehalten werden können. Diese Erlasse enthalten zum Teil nur rudimentäre Lösungen und genügen moderner Sozialhilfe kaum oder gar nicht mehr. Ohne Zweifel bestehen hinsichtlich des Schutzes vor ungerechtfertigten fürsorgerischen Freiheitsentzügen noch Mängel. So vermag es beispielsweise nicht zu befriedigen, wenn sich das Vormundschaftsrecht bezüglich der Voraussetzungen für die Einweisung einer entmündigten Person in eine Anstalt mit der Generalklausel «nötigenfalls kann versorgt werden», begnügt, keine näheren Verfahrensvorschriften vorsieht und lediglich bei der Entmündigung, nicht aber bei der Anstaltsversorgung ein ordentliches Rechtsmittel an das Bundesgericht zur Verfügung steht. Dabei kann die Anstaltsversorgung von den Betroffenen unter Umständen viel unmittelbarer und härter als die Entmündigung selbst empfunden werden.

Ich anerkenne, dass die Rechtspraxis verschiedene Lükken gefüllt und den Rechtsschutz kontinuierlich verbessert hat. Der geltende Rechtszustand bleibt aber für den einzelnen Bürger, der keine juristischen Kenntnisse hat und dem auch die Rechtssprechung weitgehend unbekannt ist, undurchsichtig und zum Teil unverständlich. Zudem sind die Möglichkeiten der Rechtsfortbildung durch die Praxis im Rahmen des geltenden Rechts weitgehend erschöpft. Schliesslich kommt hinzu, dass sich auch die Auffassungen über einen hinreichenden Rechtsschutz gewandelt haben. Gerade im Bereiche des Freiheltsentzuges scheint uns der Richter - und ich bin froh, dass hier der Richter in der Person des Herrn Kommissionspräsidenten gesprochen hat - die zuständige Instanz zu sein, um endgültig darüber zu befinden, wobei ich mit ihm unterstreichen möchte, dass damit die Arbeit der Verwaltungsbehörden keinesfalls herabgemindert werden soll. Es gilt aber die Instanz zu finden, welche für die zu ordnende Materie besonders geeignet ist.

Im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentzlehung hat der Gedanke einer richterlichen Ueberprüfungsinstanz und einer ebenso klaren wie abschliessenden Umschreibung der Versorgungsgründe in Artikel 5 der Menschenrechtskonvention ihren Niederschlag gefunden. Diese Konvention dürfen wir ruhig auch aus der Sicht der Schweiz als ein gemeinsames verfassungspolitisches Bekenntnis der demokratisch-pluralistischen Staaten verstehen, die das neue, durch die vermehrte Bevölkerungsmobilität zu verstärkter Solidarität aufgerufene Europa ausmachen. Dabei ist zu betonen, dass es sich hinsichtlich der angesprochenen Frage bei dieser Konvention, die wir verwirklichen wollen, um eine Minmialgarantie handelt, die für sich allein keinen genügenden rechtsstaatlichen Freiheitsschutz bietet. Bundesrat und Parlament haben es deshalb doch als bedauerlich empfunden, dass bei der Ratifizierung der Menschenrechtskonvention durch die Schweiz neben dem Verfahren bei vormundschaftlichen Versorgungen auch die kantonalen Versorgungsgesetze vorbehalten werden mussten, weil sie grossmehrheitlich in diesem oder jenem Punkt der EMRK nicht genügen. Verstehen Sie mich nicht falsch: Das will nicht heissen, dass das bisherige Recht ganz einfach ungenügend gewesen sei. Es gibt Kantone, die mit Bezug auf die zur Diskussion stehenden Bereiche moderne, vorbildliche Gesetze besitzen. Aber es können eben nicht alle Gesetze derart qualifiziert werden. Ein Teil davon entspricht ganz einfach dem hier beschriebenen Mindeststandard nicht. Der Zeitpunkt für eine Revision der Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung ist deshalb gekommen.

Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, in das Vormundschaftsrecht des ZGB einen neuen Abschnitt über die fürsorgerische Freiheitsentziehung aufzunehmen. Dieser Abschnitt soll sowohl die Versorgung von entmündigten Personen als auch die Versorgung von mündigen Personen regeln. Eine Differenzierung zwischen den beiden Gruppen von Betroffenen wäre durch nichts zu rechtfertigen. Nur mit einer einheitlichen Lösung kann der unerträgliche Widerspruch beseitigt werden, dass heute in dem einen Kanton eine Person aus bestimmten Gründen versorgt werden kann, im anderen aber nicht. Bei einer derart wichtigen Frage wie dem Freiheitsentzug darf aber nicht von Kanton zu Kanton im Grundsätzlichen Verschiedenes gelten. Ich glaube, hier hat sich ein einheitliches schweizerisches Rechtsempfinden herausgebildet. Ich bin Herrn Donzé dankbar, dass er auf die Einfachheit der Lösung, die wir treffen wollen, hingewiesen hat.

Der Entwurf regelt die Voraussetzungen für eine Anstaltseinweisung aus fürsorgerischen Gründen abschliessend. Das erhöht die Sicherheit für den Betroffenen. Zudem werden die Grundzüge des Verfahrens festgehalten und rechtsstaatliche Garantien vorgesehen, die in verschiedenen Punkten über die Anforderungen der Menschenrechtskonvention hinausgehen. Kernstück bleibt, wie Präsident Hefti es sagte, dass jede Versorgung und jede Verweigerung einer Entlassung vom Richter überprüft werden kann, wobei das ordentliche Rechtsmittel der Berufung an das Bundesgericht zur Verfügung gestellt wird. Es soll in das Rechtsbewusstsein des Schweizers eingehen, dass er an einen unabhängigen Richter gelangen kann, sollte ihm einmal aus fürsorgerischen Gründen die Freiheit entzogen werden. Jedermann, der ihn betreut, hat die Pflicht, sein Begehren um richterliche Ueberprüfung weiterzuleiten. Niemand ist also seinem Arzt, seinem Vormund oder seiner Behörde ausgeliefert. Dabei will ich nicht die pflichtgemässe Arbeit dieser Leute in Frage stellen oder ihnen gar unterstellen, dass sie nicht verantwortungsbewusst handeln. Vielmehr soll jedermann in der Schweiz darauf zählen können, dass notfalls nicht nur die ihn betreuende Stelle, sondern auch andere - bei psychisch Kranken speziell fachkundige -, unabhängige Leute seinen Fall überprüfen; die Bewegungsfreiheit des Menschen soll nur dort entzogen werden können, wo sonst die Menschenwürde des Betroffenen und damit der Wesensgehalt der Freiheit in Frage gestellt sein würde.

Herr Egli hat die Frage gestellt, ob hier nicht Missbrauchsmöglichkeiten bestünden. Ihre vorberatende Kommission hat sich mit dem gleichen Thema befasst. Geht es nicht zu weit, wenn wir sagen, es könne jederzeit ein Entlassungsgesuch unterbreitet werden? Ich möchte Ihnen zweierlei zu bedenken geben. Einmal hat auch das oberste Gericht festgestellt, dass bei typischen Querulanten, die beispielsweise täglich an den Richter Eingaben richten, dieses Addieren der Eingaben dazu führen kann, dass der Richter zur Ueberzeugung kommt, der betreffende Mensch sei zurzeit nicht im vollen Besitz seiner geistigen Kraft und damit zur Klage nicht legitimiert. Sodann werden die Behörden in der Praxis sicher sehr oft von der Möglichkeit der Einweisung auf Zeit Gebrauch machen: eine Person wird auf 2. 3 oder 4 Monate eingewiesen werden. Denken Sie an Drogenabhängige, die entwöhnt werden sollen. Dort ist das angestrebte Ziel nur mit einer bestimmten Dauer des Anstaltsaufenthaltes zu erreichen. Damit ergibt sich aus diesem Faktor eine weitere Sicherung gegen querulatorisches Vorgehen. Wir nehmen - das sei abschliessend zu dieser Frage festgehalten - in Kauf, dass es da und dort möglicherweise zu einer zusätzlichen Belastung der Behörden kommen kann; mit Blick auf das Rechtsgut, das

wir verteidigen möchten, scheint uns dies aber durchaus gerechtfertigt.

Im übrigen lässt der Entwurf den Kantonen im organisatorischen Bereich grösste Freiheit; das gilt auch für fürsorgerische Massnahmen ohne Freiheitsentzug und für Ergänzungen im Verfahrensbereich. Damit kann der Verschiedenheit der Kantone angemessen und genügend Rechnung getragen werden. Hier, wie in so vielen anderen Bereichen unserer Rechtsordnung, dürfen wir also auch in Zukunft auf das gute Zusammenwirken von Bund und Kantonen vertrauen, zum Wohle des einzelnen Menschen, der das Mass des staatlichen Bemühens sein soll.

Eine der verbleibenden Fragen hat schon der Herr Kommissionspräsident angetönt, und Herr Egli hat sie seinerseits noch einmal zum Ausdruck gebracht, um dann zu schliessen, er möchte die Frage der Verfassungsmässigkeit offenlassen. Ich will die erste Sorge, die er unter Bezugnahme auf Seite 19 der Botschaft geäussert hat, sofort beseitigen. Wenn wir erklären, der Inhalt der neuen Bestimmungen sei durch die Bundesverfassung sowie die EMRK vorgezeichnet, und der Bund regle nun in einem einzigen Gesetz, was sonst 25 kantonale Gesetzgeber einzeln regeln müssten, so will das keineswegs heissen, dass wir daraus die Verfassungsmässigkeit der Vorlage ableiten. Einzige Grundlage für das neue eidgenössische Recht ist Artikel 64 der Verfassung, ich komme darauf zurück. Dass aber in der Menschenrechtskonvention die Zielvorstellungen unserer Vorlage vorgebildet sind, wollten wir zusätzlich zum Ausdruck bringen. Wegen der staatsvertraglichen Bindung der Schweiz wären auch die Kantone gehalten, ihrerseits staatsvertragswidriges Recht anzupassen. Darüber herrscht meines Erachtens «unité de doctrine». Wir behaupten aber nicht, dass deswegen eine neue Rechtsbasis für ein Handeln des Bundes entstanden sei. Dagegen möchten wir die Zielvorstellungen der EMRK als mitkausal für unser gesetzgeberisches Vorhaben sichtbar machen.

Wir haben uns Mühe gegeben - und ich hoffe, dass wir Sie überzeugt haben -, die Verfassungsmässigkeit der Vorlage in der Botschaft klar darzulegen. Sie haben sich gelegentlich schon beklagt, unsere Hinweise auf die Verfassungsgrundlage seien zu knapp. Hier nun finden Sie auf den Seiten 50 ff. sehr ausführlich dargelegt, weshalb der Bundesrat überzeugt ist, dass wir in der Weise legiferleren können, wie wir es vorschlagen. Mein Heimatkanton, dem ich trotzdem eng verbunden bleibe, hat durch eine andere Auffassung im Vernehmlassungsverfahren für sich höchstens buchen dürfen, dass wir uns hier so eingehend über die Verfassungsmässigkeit unterhalten. Interpretieren Sie selbst Artikel 64 Absatz 2 der Bundesverfassung, wonach dem Bund die Gesetzgebungshoheit auf dem Gebiete des Zivilrechtes zusteht. Seit wir ein schweizerisches Zivilgesetzbuch haben, bestand nie ein Zweifel darüber, dass der Bund aufgrund von Artikel 64 Absatz 2 auch das Vormundschaftsrecht regeln dürfe. Dieses erfasst aber neben der Handlungsfähigkeit und der Vermögensfürsorge auch die persönliche Fürsorge. Ueberdies berücksichtigt es sogar die Gefährdung der Sicherheit Dritter; ich verwelse auf Artikel 369 und 370 ZGB. Die Normen des Vormundschaftsrechtes sind denn auch nicht nur Privatrechtsregeln im reinsten Sinne des Wortes; vielmehr umfasst das Vormundschaftsrecht auch zahlreiche öffentlich-rechtliche Vorschriften. Trotzdem ist das Vormundschaftsrecht nicht etwa der bundesgerichtlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt worden. Ich verweise dazu auf Artikel 100 Buchstabe g OG. Sie finden in unserer Botschaft Gerichtsurteile, Präjudizien, die deutlich bestätigen, was ich hier nur knapp antönen kann.

Ich möchte festhalten, dass das Vormundschaftsrecht trotz seiner Verbindung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Elementen von allem Anfang an ohne Bedenken ins schweizerische Zivilgesetzbuch aufgenommen worden ist. Wir nehmen die Verfassungsfrage bei jedem Erlass ernst. Hier glauben wir, verfassungsgetreu zu handeln. Wir fühlen uns auch durch die Praxis unseres obersten Gerichtes darin gestärkt.

Ihre letzte Frage, Herr Ständerat Egli, ob denn der Richter nicht auch in Anwendung von Artikel 43 und 44 StGB eine Einweisung aus fürsorgerischen Gründen vornehmen könne, möchte ich durchaus bejahen. Nichts verhindert dies, und die Rechtsgrundlage ist klar, auch wenn kein spezieller Gesetzesvorbehalt ins Zivilrecht aufgenommen wird.

Ich fasse zusammen: Die Vorlage bringt eine wesentliche Verbesserung unserer Rechtsordnung, indem der Schutz schwacher und gefährdeter Menschen ausgebaut wird. Ich bin deshalb dankbar, wenn Sie auf die Vorlage eintreten und den Anträgen des Bundesrates zustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) Code civil suisse (Privation de liberté à des fins d'assistance)

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Art. 397a

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hefti (zurückgezogen)

Abs. 1

.., Suchterkrankungen oder starker Verwahrlosung ...

Art. 397a

Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hefti (retirée)

AI. 1

... état de profond abandon, l'assistance ...

Hefti, Berichterstatter: Einige Bemerkungen zu Absatz 1, Suchterkrankungen. Darunter sind zu verstehen, was man früher Trunksucht nannte, ferner Drogensucht und allenfalls Medikamentensucht. Wenn man hier dies nicht wörtlich nannte, so im Hinblick darauf, dass in Zukunft vielleicht eine diesen drei genannten ähnliche Sucht entstehen könnte. Dann wäre dies ebenfalls erfasst. Wie bereits angetönt wurde, sieht Artikel 369 des Vormundschaftsrechtes die Bevormundung auch dann vor, wenn die Sicherheit anderer gefährdet ist. Es hat sich nun in der Kommission die Frage gestellt, ob eine Anstaltseinweisung, die aufgrund der Gefährdung der Sicherheit anderer angezeigt ist, nun nicht mehr möglich wäre. Es wurde aber in der Kommission unwidersprochen gesagt und auch gewünscht, dass dies hier im Plenum ausgeführt werde, dass die Gefährdung der Sicherheit anderer es immer möglich macht, eine Anstaltseinweisung aufgrund von Artikel 397a vorzunehmen, sofern die Sicherheit anderer die Anstaltseinweisung als angezeigt erscheinen lässt.

Abgelehnt wurde ein Antrag, hier auch den Einweisungsgrund der Arbeitsscheu und Liederlichkeit und damit des Wegfalls der Möglichkeit, sich und seine Familie durchzubringen, aufzuführen. Persönlich kann man sich allerdings fragen, ob jemand, der dauernd aus Arbeitsscheu und Lie-

derlichkeit weder sich noch seine Familie zu unterhalten vermag, von einem gewissen Moment an nicht auch völlig verwahrlost ist.

Urech: Ich möchte nur eine kurze allgemeine Bemerkung machen. Im Zusammenhang mit diesem Artikel habe ich in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob man die bedingte Einweisung in eine Fürsorgeanstalt hier nicht auch vorsehen sollte. Man hat mir dann erklärt, dass grundsätzlich die Massnahme der bedingten Einweisung durchaus erwünscht sei, dass man aber im eidgenössischen Gesetz selbst nur das Allernotwendigste regeln möchte und dass es nach wie vor den Kantonen vorbehalten bleibe, die Möglichkeit der bedingten Einweisung in ihre Rechtsnormen aufzunehmen. Ich kann mich mit einer solchen Lösung durchaus einverstanden erklären.

Hefti, Berichterstatter: Ich habe auf die bedingte Einweisung und Entlassung bereits in meinem Eintretensreferat hingewiesen. Was im Gesetz nicht geregelt ist, liegt ohne weiteres in der Kompetenz der Kantone.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission Adopté selon la proposition de la commission

Art. 397b

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zuständig für den Entscheid ist eine vormundschaftliche Behörde am Wohnsitz oder, in dringlichen Fällen, am Aufenthaltsort der betroffenen Person.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Arlt. 397b

Proposition de la commission

AI. 1

La décision est prise par une autorité de tutelle du domicile, ou en cas d'urgence, du lieu où se trouve la personne en cause.

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hefti, Berichterstatter: Hier haben Sie einen Antrag der Kommission. Der Bundesrat wollte ursprünglich alternativ den Wohnort oder den Aufenthaltsort als zuständigen Ort erklären. Die Kommission hatte gegenüber einer solchen Regelung sachliche und auch staatspolitische Bedenken. Ausserdem würde ein Widerspruch zum Vormundschaftsrecht entstehen. Indem die Kompetenz der Behörden am Aufenthaltsort auf dringliche Fälle beschränkt ist, bleibt sie das Aussergewöhnliche und Ausserordentliche, wobei die beiden Kommas vor und nach den Worten «in dringlichen Fällen» richtigerweise zu streichen sind.

Auf die Bedeutung von Absatz 2 wurde im Eintretensreferat hingewiesen.

Die Kommission wünscht zu Absatz 3 ebenfalls eine Erklärung im Plenum. Man könnte beim ersten Durchlesen vielleicht meinen, bei Einweisungen aufgrund von Absatz 2, zum Beispiel durch eine Sanitätsbehörde, könnte nachher nur die Anstalt über die Entlassung befinden. Das ist indessen nicht die Meinung. Selbstverständlich kann auch stets die einweisende Behörde gemäss Absatz 2 über die Entlassung befinden. Wenn sie nämlich zum Schluss kommt, ein weiterer Anstaltsaufenthalt sei unbegründet, dann fällt der Anstaltsaufenthalt ohne weiteres dahin. Unabhängig hievon kann aber auch die Anstalt selber, wenn sie findet, es bestehe kein Grund mehr für das weitere Verbleiben in der Anstalt, die Entlassung anordnen.

Angenommen – Adopté

Art. 397c

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hefti, Berichterstatter: Zum Artikel 397c ist zu bemerken, dass selbstverständlich fast immer die Wohnsitzbehörde kompetent wird und das Erforderliche veranlasst. Dies ergibt sich nun um so mehr, als wir jetzt im Antrag zu Artikel 397b Absatz 1 die Kompetenz der Wohnsitzbehörde statuiert haben, während die Behörde am Aufenthaltsort nur ausserordentlicherweise, in dringlichen Fällen, handeln darf

Angenommen - Adopté

Art. 397d

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 (neu)

Erfordert der Zustand der betroffenen Person eine Mindestdauer des Anstaltsaufenthalts, so kann im Entscheid angeordnet werden, dass vor deren Ablauf ein Entlassungsgesuch nicht gestellt werden darf.

Art. 397d

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ai. 3 (nouveau)

Si l'état de la personne en cause exige un séjour d'une durée minimum dans un établissement, la décision peut prescrire qu'une demande de libération ne devra pas être présentée avant la fin de cette période.

Heftl, Berichterstatter: Grundsätzlich ist hier folgendes zu sagen: Wo nicht von Anfang an der Richter kompetent ist, hat die Vormundschaftsbehörde den Fall nach allen Aspekten abzuklären. Sie kann also nicht einfach einmal eine Einweisung anordnen und sich dabei denken, der Richter werde die Sache dann schon prüfen, wenn etwas nicht in Ordnung sein sollte. Sodann wird auch gewünscht, dass ein enger Kontakt zwischen Vormundschaftsbehörde und Richter besteht und dass im Verfahren auch die Vormundschaftsbehörde, wenn sie nicht ohnehin Partei ist, zum Wort kommen soll.

Zur Frage von Herrn Kollega Egli: Ich glaube, es ist durchaus richtig, was er angetönt hat, dass hier die Gefahr des Missbrauchs zu gross würde; ausserdem könnte aber auch die Wirkung der Massnahme effektiv beeinträchtigt werden, namentlich bei einer Entziehungskur, wenn ständig Entlassungsgesuche gestellt werden, so dass sich dadurch der Eingewiesene nicht auf den Aufenthalt in der Anstalt einstellt und damit nicht mehr selber zum Heilungserfolg beiträgt. Sie sehen den Antrag auf der Fahne. Er bedeutet, dass, wenn eine bestimmte Frist angeordnet wurde und die Massnahme nicht angefochten wird bzw. wenn sie angefochten wird, aber aufrechterhalten bleibt, dann keine Entlassungsgesuche mehr innert der erwähnten Frist gestellt werden dürfen. Dieser Antrag liegt vielleicht nicht ganz in der Richtung, wie sich dies Herr Kollega Egli vorstellt, der es dem Richter überlassen möchte zu erklären, dass er auf weitere Gesuche nicht mehr eintrete, wenn nicht neue Gesichtspunkte auftauchen. Die Kommission hat aber diese andere Version ebenfalls besprochen und ist dann schliesslich zum Antrag gekommen, den Sie auf der Fahne vorfinden.

Egll: Diese Lösung, die die Kommission vorschlägt, ist ein Beispiel für den Grundsatz, dass man in Gesetzen nie passiv formulieren sollte. Es genügt nicht, zu sagen: «Es wird entschieden». So ist nämlich nicht klar, in welchem Entscheid diese Mindestdauer angeordnet werden kann. In den beiden vorangegangenen Absätzen ist von zwei verschiedenen Entscheiden die Rede. Erstens vom Entscheid der die Massnahme anordnenden Behörde (in der Regel die Vormundschaftsbehörde) und zweitens vom Entscheid des Richters auf die Einsprache. Im Absatz 3 ist also nicht klar, welcher Entscheid gemeint ist: Kann schon im anordnenden Entscheid eine Frist angesetzt werden, oder betrifft dieser Absatz 3 den Entscheid des Richters? Ferner geht mir diese Lösung zu weit. Kann eine Behörde wirklich alles voraussehen? Wenn die Vormundschaftsbehörde eine Frist ansetzt - beispielsweise ein Jahr, oder auch nur drei Monate - besteht doch immer die Möglichkeit, dass neue unvoraussehbare Tatsachen vor Ablauf der Frist eintreten. Sollte nicht eingeschränkt werden, dass bei gleichbleibenden Tatsachen ein neues Gesuch nicht gestellt werden darf. Dann muss die Vormundschaftsbehörde, wenn sich keine neuen Tatsachen ergeben haben, nicht auf das Gesuch eintreten.

Hefti, Berichterstatter: Der Entscheid der Vormundschaftsbehörde kann stets beim Richter angefochten werden, sei es vorher oder später, im Zusammenhang mit einem Entlassungsgesuch, aber eben nur einmal.

Bundesrat Furgler: Nicht nur wegen der Gründe, die Herr Egli aufgeführt hat, sondern auch aus anderen Ueberlegungen möchte der Bundesrat von einer solchen Sperrfrist absehen. Sie widerspricht dem Charakter der persönlichen Freiheit als unverzichtbares und unverjährbares Grundrecht und ist auch nicht nötig, da sich die zuständigen Instanzen bei einem Entlassungsgesuch auf die Prüfung beschränken können, ob neue Tatsachen vorliegen. Unbefriedigend ist auch, wenn Sie die neue Bestimmung in Artikel 397d unter dem Marginale «Gerichtliche Beurteilung» einordnen. Soll das heissen, dass nur der Richter bei der Ueberprüfung des Einweisungsentscheides oder eines Entlassungsbegehrens eine Sperrfrist anordnen kann? Der Kommissionspräsident sagt nein, aber die Frage bleibt im Raum. Wird sie bejaht, so könnte der Betroffene, wenn er den Einweisungsentscheid nicht angefochten hat, die einweisende Instanz oder die Anstalt weiterhin mit Entlassungsbegehren «beglücken». Sollte dagegen schon die einweisende Instanz eine Sperrfrist anordnen können, dann müsste die Bestimmung wohl eher in Artikel 397e eingeordnet werden. Bei der Beurtellung dieser Frage ist aber doch zu berücksichtigen, dass es Personen geben kann, die im Moment der Einweisung gewissermassen «überrumpelt» worden sind, sich nicht wehren können und erst später, nach Ablauf der Anfechtungsfrist, ihrer Situation bewusst werden. Diesen Menschen würde, wenn der Einweisungsentscheid mit einer Sperrfrist verbunden wäre, das Recht zur Anrufung des Richters beschnitten. Ich habe Herrn Ständerat Egli in meinem Eintretensvotum dargelegt, wie wir uns die Behandlung querulatorischer Begehren vorstellen; jene Abhilfemassnahmen scheinen uns zu genügen. Wir ersuchen Sie deshalb, dem Ergänzungsantrag Ihrer Kommission nicht beizupflichten und dem Bundesrat zuzustimmen.

Guntern: Erlauben Sie mir noch einige kurze Ausführungen zu diesem Absatz 3.

Wie Sie aus der Gesamtvorlage sehen, bestehen viele Rekursmöglichkeiten gegen einen Entscheid, der von der zuständigen Behörde getroffen wird. Gegen einen Entscheid erster Instanz kann innert 10 Tagen der Richter angerufen werden. Hält er diese Frist nicht ein, ist das halb so schlimm, denn nach Ablauf dieser Frist kann er sofort ein Entlassungsgesuch stellen. Wenn dieses Entlassungsge-

such nicht angenommen wird, kann er wiederum den Richter anrufen. Das schafft einen permanent unsicheren Zustand. Ich bin der Auffassung, dass dieser unsichere Zustand den fürsorgerischen Zweck - denn es geht ja hier um die fürsorgerische Freiheitsentziehung -, nicht mehr ermöglichen kann. Dies gilt vor allem für gewisse Suchtkuren. Wenn Sie einen Alkoholiker oder einen Drogensüchtigen einweisen, dann müssen Sie eine gewisse Mindestdauer für diese Einweisung festsetzen. Das Ziel der Massnahme kann nicht erreicht werden, wenn diese Mindesfrist nicht eingehalten wird, d. h. der Mediziner wird die nötigen Massnahmen nicht ergreifen, wenn er nicht sicher ist, dass die Zeit vorhanden ist, um diese Massnahmen überhaupt wirkungsvoll gestalten zu können. Das ist der Sinn dieser Sperrfrist. Der Nationalrat kann dann diese Bestimmung noch etwas klarer fassen. Aber die Sperrfrist sollte unbedingt eingebaut werden. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, diesem Absatz zuzustimmen.

Hefti, Berichterstatter: Ich möchte meinen Vorredner ergänzen, dass in den kantonalen Vernehmlassungen sehr auf eine solche Bestimmung Wert gelegt worden ist, gerade aus fürsorgerischen Gründen. Ich möchte besonders die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt erwähnen, der ein ausgebautes Fürsorgewesen hat und sicher auch für die Belange der persönlichen Freiheit durchaus offen ist.

Hofmann: Die Kommission hatte etwas Mühe, dem Bundesrat zu folgen und von jeglicher Sperrfrist abzusehen. Es ist tatsächlich so, dass man diesbezüglich querulatorische Gesuche und Eingaben riskiert. Wir folgten dem Bundesrat, befürworteten dann aber diesen neuen Absatz 3.

Nun hat Herr Egli die Befürchtung geäussert, der neue Absatz 3 könnte auch zu weit gehen. Ich glaube dies nicht, wenn die einweisenden Behörden in der Ansetzung von Mindestdauern zurückhaltend sind. Sie können meines Erachtens in der einweisenden Verfügung auch erklären, dass, wenn sich die Verhältnisse in dieser oder jener Richtung wesentlich ändern, der Eingewiesene darauf zurückkommen könne, so dass also unter unvorhergesehenen Umständen die Möglichkeit eines solchen Gesuches durchaus offenstünde.

Ich beantrage Ihnen ebenfalls, dem neuen Absatz 3 beizupflichten.

Masoni: Ich verstehe durchaus das Anliegen der Kommission, eine Mindestdauer einzuführen. Aber ich glaube, dieser Absatz führt zu gewissen Gefahren. Die Freiheit ist an sich unverjähbar. Die Lösung, wonach während einer bestimmten Dauer kein Entlassungsgesuch gestellt werden kann, kann zu weitgehenderen Missbräuchen führen und ist gefährlicher als die bundesrätliche Fassung. Laut Antrag des Bundesrates kann zuerst eine Versorgung für bestimmte Zeit ausgesprochen werden, wobei der Versorgte, durch ein Entlassungsgesuch, beantragen kann, dass man erneut prüfe, ob sich inzwischen sein Gesundheitszustand geändert hat. Die Gesundheit ist ein relativer Zustand, der nicht so gut voraussehbar ist; was im ersten Entscheid angeordnet wurde, beansprucht keine absolute und dauernde Gültigkeit; deswegen glaube ich, dass die Möglichkeit eines Entlassungsgesuches ohne Sperrfrist gewahrt werden sollte. Das Verfahren, das dem Entlassungsgesuch folgt, verhindert nicht, dass der Versorgte inzwischen dort bleibt und behandelt wird. Ist das Gesuch unbegründet, kann ihn die Rekursbehörde abweisen; sieht sie dagegen, dass die anfänglich vorgesehene Dauer zu lang war, kann sie sie abkürzen oder den Eingewiesenen sogar entlassen.

Die Gefahr, dass jene wohlgemeinte Norm zu Missbräuchen führt, scheint mir dagegen zu gross; eine solche Sperrfrist ist meines Erachtens unannehmbar. Ich empfehle, diesen Kommissionsantrag abzulehnen und der unveränderten bundesrätlichen Fassung den Vorzug zu geben.

Präsident: Die Kommission schlägt Ihnen Absatz 3 (neu) vor. Der Bundesrat lehnt diesen Absatz ab, ebenso auch Herr Masoni.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag des Bundesrates 7 Stimmen 16 Stimmen

Art. 397e

Antrag der Kommission

Ziff. 5

... Sachverständigen entschieden werden; ist dies in einem gerichtlichen Verfahren bereits einmal erfolgt, so können obere Instanzen darauf verzichten.

Für den Rest von Artikel 397e: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 397e

Proposition de la commission

Ch 5

... concours d'experts; si ce concours a déjà été demandé dans une première procédure judiciaire, les instances suivantes peuvent y renoncer.

Pour le reste de l'article 397e: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hefti, Berichterstatter: Es wird als selbstverständlich angenommen, dass die vormundschaftliche Behörde oder die vom Kanton bezeichnete Stelle die betreffende Person auch einvernimmt. Bei Absatz 5 finden Sie einen Ergänzungsantrag in dem Sinne, dass die psychiatrische Mitwirkung oder der Beizug sich auf eine Instanz beschränken kann, womit namentlich auch das Bundesgericht nicht verpflichtet ist, stets eine neue Mitwirkung anzuordnen.

Egli: Was ich vorhin gerügt habe, rüge ich auch hier. Wir haben auch hier wieder einige passive Formulierungen im Gesetz, welche offenlassen, wer was zu tun hat. Beispleisweise in Ziffer 2 heisst es, dass jeder, der in eine Anstalt eintritt, über seine Rechte unterrichtet werden muss. Es wird nicht bestimmt, wer unterrichten soll; ist es die anordnende Behörde, ist es die Anstaltsleitung, oder wer sonst?

Bei Ziffer 3 wird die Sache noch komplizierter. Auch hier wird wiederum passiv formuliert: Das Begehren muss weitergeleitet werden. Wer muss es weiterleiten? In der Botschaft heisst es: Jedermann, dem ein solches Begehren zugeht, müsse es weiterleiten. Es wird auch gesagt, wo immer ein solches Begehren eingereicht sei, müsse es von Amtes wegen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Man übersieht dabei offenbar, dass es sehr viele Anstalten gibt, die privat geführt werden, so dass die betreffenden Anstaltsleiter oder Anstaltsangestellten nicht Beamte sind, also Privatpersonen, denen keine beamtenrechtliche Stellung zukommt. Deshalb können sie auch nicht als Behörden betrachtet werden, an die ein solches Gesuch rechtmässig gerichtet werden kann und welche es «von Amtes wegen» weiterzuleiten haben. Zum mindesten stellt sich doch die Frage: Was passiert, wenn eine Anstaltsleitung ein solches Gesuch nicht weiterleitet? Was kann der Betroffene tun, wie kann er sich wehren? Ich könnte mir vorstellen, dass solche Dinge passieren. Wenn es sich um eine staatliche oder kommunale Anstalt handelt, gibt es zum Beispiel die Aufsichtsbeschwerde. Aber bei einer privaten Anstalt sehe ich die Sanktionen nicht, die einträten, wenn dieser Vorschrift nicht nachgelebt würde. Wie können diese Fragen beantwortet werden?

Arnold: Ich glaube, es ist hier doch der Moment gekommen, um nochmals zu sagen, dass die Kommission diese

Probleme genau gesehen und sehr lange diskutiert hat. Ich selber war einer derjenigen, die zuerst sich an diesem mangelnden Formalismus gestossen haben. Ich habe mich aber schliesslich der Auffassung angeschlossen, dass wir in diesem Gebiet, wo es um den Schutz von Grundrechten geht, nur ein Minimum an Formalismus aufrechterhalten wollen. Das führt dazu, dass wir die Rechte der Betroffenen nicht verwirken lassen wollen durch Versäumnis von Fristen, durch Nichteinhaltung von Formalitäten. Auch die Legitimation, auf die wir sonst im Prozess so grossen Wert legen, ist hier in einer andern Art gehandhabt. Nicht nur der Betroffene im engeren Sinn kann sich wehren und die Rechtsmittel ergreifen, sondern auch andere, ihm nahestehende Personen.

Ich glaube, um nun zur Sache zu kommen: Man darf hier beifügen, dass in vielen Fällen die versorgte Person entweder einen eigentlichen Rechtsbeistand hat, sei es ein Vormund oder ein Rechtsbeistand im Sinne des folgenden Artikels 397f, oder dass sie von Angehörigen betreut und besucht wird und dass ihr auch Fürsorger zur Seite stehen, so dass die Formalitäten gewahrt werden können. Ich habe beim Eintreten darauf hingewiesen, dass wir hier bewusst von einer etwas weitherzigen Auffassung über das Verfahren und über die Funktion des Richters ausgehen. Ich habe sogar gesagt, dass diese Rolle des Richters uns nicht so geläufig sei. Wir fragen sonst immer nach Fristen, nach Legitimation. Ich möchte betonen: Die Kommission hat diese Probleme gesehen und besprochen, hat sich aber bewusst zu einem recht formlosen Verfahren entschlossen in der Meinung, dass möglichst weite Möglichkeiten für die Wahrung der Rechte auf diesem Gebiet bestehen sollen.

Bundesrat Furgler: Ich möchte das, was Herr Arnold vortrefflich wiedergegeben hat, noch etwas weiter ausführen. Wir wollen diese weitherzigen Verfahren im Interesse einer guten Rechtsverwirklichung. Bedenken Sie bei Ziffer 2 von Artikel 397e, dass ein freiwilliger Anstaltsaufenthalt leicht zu einem unfreiwilligen werden kann und der Betroffene sich einfach nicht zu wehren weiss, wenn ihm nicht in der hier vorgesehenen Weise Hilfe zukommen kann. Man will bei den Anstaltsinsassen das Gefühl vermeiden, der Anstalt ausgeliefert zu sein. Die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich hat denn auch mit der präventiven Rechtsmittelbelehrung bereits sehr gute Erfahrungen gemacht. Praktisch stellt man sich vor, dass eine solche Rechtsmittelbelehrung in die Hausordnung aufgenommen und dem eintretenden Patienten in die Hand gedrückt wird. Es lassen sich also ganz im Geiste der Erklärungen von Herrn Arnold praktische Möglichkeiten zur Verwirklichung dieser von Herrn Egli als etwas zu unpräzis formuliert empfundenen Normen finden. Dasgleiche gilt mit Bezug auf die Weiterleitungspflicht gemäss Ziffer 3. Diese entspricht den Grundsätzen eines modernen Verfahrens. Sie gilt für iedermann, der den Betroffenen betreut und mit ihm in Kontakt kommt, vom Arzt bis zum Fürsorger.

Zum letzten Problem, ob denn letzten Endes nicht Schwierigkeiten entstehen könnten in bezug auf die verschiedenen Anstalten. Auch die privaten Anstalten unterstehen der staatlichen Kontrolle. Wir können uns aber vorstellen, dass in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB präzisiert wird, welche Anstalten die präventive Rechtsmittelbelehrung zu erteilen haben.

Der Stil des ZGB, den Sie ja sicher nicht verändert haben wollen, sieht diese offenen Formulierungen vor, und wir möchten ihn beibehalten.

Hinsichtlich der Ergänzung der Kommission zu Ziffer 5 haben wir nichts einzuwenden.

Angenommen - Adopté

Art. 397f

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der erstinstanzlich entscheidende Richter muss die betroffene Person mündlich einvernehmen.

Abs. 2

Der Richter bestellt ihr wenn nötig einen Rechtsbeistand.

Abs. 3

Der Richter entscheidet in einem einfachen und raschen Verfahren.

Art. 397f

Proposition de la commission

ΔI 1

La personne en cause doit être entendue oralement par le juge de première instance.

Al. 2

Le juge lui accorde au besoin une assistance juridique.

AI. 3

Le juge statue suivant une procédure simple et rapide.

Heftl, Berichterstatter: In Ziffer 1 wird gesagt, dass die Pflicht zur mündlichen Einvernahme nur dem erstinstanzlichen Richter obliegt. Die folgenden Richter können sie vornehmen, sind aber nicht dazu verpflichtet.

Die Aenderungen in den Absätzen 2 und 3 sind rein redaktioneller Art.

Angenommen - Adopté

Art. 314 Ziff. 1 und 405 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 314 ch. 1 et 405 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hefti, Berichterstatter: Die Zuständigkeiten und die Möglichkeiten bezüglich der Minderjährigen sollen nicht geändert werden. Die Massnahmen der Eltern können höchstens bei Vormundschaftsbehörden angefochten werden, und gegen Massnahmen der Vormundschaftsbehörden selber ist ein Weiterzug an die Obervormundschaftsbehörde möglich. Die Einweisungsgründe fallen hier nicht mit denjenigen von Artikel 397a zusammen, sondern bestehen im bisherigen Umfange fort, d. h. es ist auch bezüglich Anstaltseinweisung das anzuordnen, was im Hinblick auf die Entwicklung und Erziehung des Kindes als das beste erachtet wird.

Angenommen – Adopté

Art. 406

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hefti, Berichterstatter: Meine vorherige Bemerkung bezieht sich auch auf diesen Artikel. Sie ist beidemal im Auftrag der Kommission gemacht.

Angenommen - Adopté

Art. 421 Ziff. 13 - Art. 421 ch. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Art. 429a

Antrag der Kommission

Abs.

... Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung.

Abs 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Arlt. 429a

Proposition de la commission

AI. 1

... dommages-intérêts et à une somme d'argent à titre de réparation morale lorsque celle-ci est justifiée par la gravité particulière du préjudice subi.

AI. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hefti, Berichterstatter: Dazu habe ich mich im Eintretensreferat geäussert. Hier könnten sich für uns unangenehme Konsequenzen ergeben.

Angenommen - Adopté

Art. 430 Randtitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 430 titre marginal

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Schlusstitel Art. 14a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Streichen

Titre final art. 14a

Proposition de la commission

Al.

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 2

Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. II - Ch. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziff. III - Ch. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Hefti, Berichterstatter: Ich habe nur zum Artikel 15b des Betäubungsmittelgesetzes zu bemerken, dass die Kantone, abgesehen von der Anstaltseinweisung selber, auch hier weiterhin ihre bisherigen Kompetenzen beibehalten.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble Für Annahme des Gesetzentwurfes

28 Stimmen (Einstimmigkeit)

Bundesbeschluss über den Vorbehalt zu Artikel 5 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Arrêté fédéral concernant la réserve apportée à l'article 5 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales du 4 novembre 1950

Heftl, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen auch hier Eintreten. An sich folgt die Streichung des Vorbehaltes nicht notwendig aus dem vorgehend angenommenen Gesetz. Man ist aber der Meinung, dass er gestrichen werden soll. Eine gewisse Bedeutung könnte der Vorbehalt bezüglich des Schadenersatzrechtes haben. Nachdem nun aber gesagt wurde, dass das Schadenersatzrecht gemäss Konvention bereits heute für uns geltend sei und nicht unter den Verfahrensvorbehalt falle, erachtet die Kommission Eintreten als richtig.

Titel und Ingress, Art. 1-3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1 à 3

Proposition de la commission Adhérer au au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes

27 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Sondersession April 1978 Session spéciale d'avril 1978

Präsident: Wir haben eine Mitteilung über eine Sondersession in der Woche vom 17. April erhalten. Ich bitte Sie, davon Kenntnis nehmen zu wollen. Das Büro hat daran festgehalten, dass die Beratungen in der für eine Sondersession vorgesehenen Woche stattfinden müssen.

M. Grosjean: La Conférence des présidents de groupe du Conseil national et le Bureau du Conseil des Etats ont décidé de tenir une session spéciale au cours de la semaine qui s'ouvre le 17 avril 1978.

Je suis désagréablement surpris du fait qu'on prévoit, une nouvelle fois, une session extraordinaire. De toute évi-

dence, mes chers collègues, la session que nous venons de vivre était superfétatoire. Nous avons certes traité des objets importants; mais ces objets auraient pu être traités au cours d'une session ordinaire. Les travaux que nous avons menés le démontrent d'une manière indiscutable.

Que ferons-nous d'important au cours de la session de mars si nous devons siéger encore en avril? Il est notoire que notre ordre du jour de la session de printemps ne sera guère chargé. Et nous devrions nous retrouver quelques semaines plus tard? Quel que soit le plaisir que nous avons de sièger ensemble, je me dois de constater qu'on en prend à son aise avec notre temps à nous, parlementaires non professionnels.

Doit-on s'incliner devant la décision de la Conférence des présidents de groupe du Conseil national et du Bureau de notre conseil? Nous avons été convoqués sur la base de la loi fédérale sur la procédure de l'Assemblée fédérale du 23 mars 1962 (art. 1er, 2e al.). Je dois dire que j'admets difficilement que l'on dispose ainsi de notre temps. Nous autres parlementaires non professionnels, souvent prêts à beaucoup de dévouement, mais II ne faut pas que certains en abusent.

Voilà pourquoi, Monsieur le président, je dis mon mécontentement et proteste haut et fort contre cette convocation en session extraordinaire.

Muhelm: Wir haben vor wenigen Jahren in diesem Rate beschlossen, dass jedes Unterfangen in Richtung eines Berufspärlaments strikte abzulehnen sei. Wir arbeiten daher seit Monaten in einer gemischten Kommission (National- und Ständerat) mit dem Titel «Zukunft des Parlamentes» und suchen nach Möglichkeiten, die Effizienz der Arbeit der beiden Kammern zu heben, eine Effizienz, die nicht dadurch verbessert werden kann, dass man einfach die parlamentarischen Zeitspannen verlängert. Das ist nicht Effizienz, das ist nur Zeitverschleiss und Zeitvertreib. Ich schliesse mich daher den Aeusserungen des Kollegen Grosjean an.

M. Grosjean: Après ce que vient de dire M. Muheim, je vous propose de renoncer à la session extraordinaire du mois d'avril

Präsident: Der Antrag wird gestellt, auf die Sondersession im April zu verzichten. Darf ich dem Herrn Vizepräsidenten, der mit Herrn Ulrich heute morgen bei den Verhandlungen das Büro des Rates vertreten hat, das Wort geben?

Luder: Der Grund zur Sondersession liegt in der Terminplanung der Volksabstimmung über die neue Finanzvorlage. Man möchte dieses Paket noch im Dezember 1978 zur Abstimmung bringen, und zwar nicht nur, weil das Jahr 1979 ohnehin schon stark belastet sein wird und ein eidgenössisches Wahljahr ist, sondern weil verschiedene Vertreaus den Kantonen der Meinung sind, dass wegen kantonaler Wahlen im Frühjahr 1979 etwas mehr Raum geschaffen werden sollte. Man hätte sich vorstellen können, dass beide Räte die Finanzvorlage in der Junisession gleichzeitig hätten behandeln können. Dieser Vorschlag ist aber auf starke Ablehnung gestossen, und wenn Sie sich an Uebungen dieser Art erinnern, die wir auch schon gemacht haben, so werden Sie wahrscheinlich zustimmen, davon abzusehen. In dieser Situation haben das Büro und die Fraktionspräsidentenkonferenz es vorgezogen, von diesem bereits im September letzten Jahres angekündigten Termin einer ausserordentlichen Session Gebrauch zu machen. Was wir abgelehnt haben, war der Vorschlag des Bundesrates, die ausserordentliche Session nicht in dieser Woche, sondern eine Woche später vorzusehen. Damit wäre die Planung noch mehr durcheinandergekommen.

Das sind die Argumente, die heute diesen Beschluss zur Folge gehabt haben.